



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

15.12.2023

58. Jahrgang, Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB;) Sicherung Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB_____	165
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16_____	166
Flurneuordnung Hirschberg Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf Gz. B - V 7566 I. Ausführungsanordnung_____	168



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Sicherung Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“
Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 beschlossen die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ vom 21.11.2021 um ein Jahr bis zum 23.12.2024 zu verlängern.

Deggendorf, 05.12.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 die Einziehung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16 beschlossen.

Aufgrund der Erstellung des Hochwasserschutzes, Ein- und Auslaufbauwerk Polder Steinkirchen, soll die Wegefläche der Fl.-Nr. 2085/2 in der Gemarkung Natternberg vollständig vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erworben werden. Auf dieser Flurnummer liegt die Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16 (rechtes Donauufer bis Donaudamm). Diese ist jedoch in der Natur nicht mehr vorhanden und hat durch den Neubau der Mettenuferstraße (Ortsstraße Nr. 251) jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf und soll im Anschluss an das Einziehungsverfahren vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erworben werden. Die Straße hat eine Gesamtlänge von 0,976 km. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 07.12.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Flurneuordnung Hirschberg
Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf

Gz. B - V 7566

I. Ausführungsanordnung

In der Flurneuordnung Hirschberg wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 31.01.2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php>)

Landau a.d.Isar, 29.11.2023

gez. Michael Kreiner
Abteilungsleiter